Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 73 (1981)

Heft: 1

Buchbesprechung: Buchbesprechungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Siehe Rechtliche Hinweise.

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. Voir Informations légales.

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. See Legal notice.

Download PDF: 18.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Buchbesprechungen

Religiöser Sozialismus und Wirtschaftsordnung, herausgegeben von S. Katterle und A. Rich, Gütersloher Verlagshaus Gerd Mohn, Gütersloh 1980, 128 Seiten

In dieser Schrift schreiben sachkundige Sozialethiker und Volkswirtschafter nicht nur über die Ziele des religiösen Sozialismus, noch viel mehr zeigen sie ganz entscheidende Gesichtspunkte für eine gesunde Ordnung der Wirtschaft auf. Im Anschluss an solche Gesichtspunkte seien einige grundsätzliche Bemerkungen zur Mitbestimmung, zu Markt und Einkommensverteilung, zu Liberalismus und christlicher Sozialethik formuliert.

Mitbestimmung: Wenn eine Staats-, Wirtschafts- und Unternehmensverfassung der Würde und Natur des Menschen gerecht werden soll, dann müssen alle Staatsbürger, alle in Staatsbetrieben und privaten Unternehmen Arbeitenden an der Schaffung und Handhabung der ihr Lebensschicksal sehr nachhaltig beeinflussenden Staats-, Rechts-, Macht-, Wirtschafts- und Unternehmensverhältnisse teilnehmen können. Es ist der Mensch ein Wesen, das sich selber bestimmen kann, Verantwortung tragen und verantwortlich tätig werden will. Somit sind Demokratie und Mitbestimmungsrecht nicht nur im Staat, sondern auch in der Wirtschaft, am Arbeitsplatz, im Betrieb und bei der Festsetzung der Unternehmensziele sowie der langfristigen Unternehmenspolitik von der geistigen und sittlichen Natur des Menschen her gefordert. Des Menschen unwürdige einseitige Abhängigkeitsverhältnisse werden durch Demokratie und Mitbestimmungsrecht abgebaut und in gegenseitige umgewandelt. (Vgl. S. 21 und 29.)

Markt und Einkommensverteilung: Die Verteilungswirkungen des Marktes in der liberalkapitalistischen Marktwirtschaft sind sozial und kulturell unbefriedigend, weil die in dieser Wirtschaft herrschende Verteilung des Volkseinkommens sozial unbefriedigend und ungerecht ist. Nur solche Bedürfnisse kommen am Markte zum Zuge, die mit entsprechender Kaufkraft ausgestattet sind; Bedürfnisse ohne Kaufkraft gelten am Markte nichts, mögen sie noch so dringend und berechtigt sein. Es bestimmt also die Einkommensverteilung über die kaufkraftunterbaute Nachfrage die Produktionsstruktur der Volkswirtschaft und die Zusammensetzung des Sozialproduktes. Aufgrund der bestehenden sehr ungleichen Einkommensverteilung können die Bezieher hoher Einkommen den volkswirtschaftlichen Produktionsapparat in den Dienst ihrer Luxusbedürfnisse und ihres Verschwendungskonsums nehmen, während andere dringende Bedürfnisse, zum Beispiel das dringende Bedürfnis sozial Schwächerer, von Familien mit Kindern oder von Betagten nach preisgünstigen Wohnungen, ungedeckt bleiben. Soll also der Markt seine Funktion, Verteilung und Zusammensetzung des Sozialproduktes zu steuern, in bezug auf Bedarfsdeckung, soziale Gerechtigkeit und Lebensqualität besser erfüllen, dann setzt das mehr Gerechtigkeit in der Lohn-, Preis-, Wettbewerbs- oder Kartellpolitik sowie in der Steuer- und Wirtschaftspolitik voraus.

Die einseitige Verteilung des Volkseinkommens zugunsten einer schmalen Unternehmerschicht hat noch andere Seiten. Sie ist einerseits verantwortlich für eine ungenügende Konsumgüternachfrage im Verhältnis zum Angebot und den Möglichkeiten der Produktion von Konsumgütern in Krisenzeiten mit ihren unausgelasteten Produktionskapazitäten. Und ohne genügende Konsumnachfrage unterbleibt die Umwandlung von Gewinnen und Ersparnissen in längerfristige Investitionen, weil die Nachfrage nach Investitionsgütern sich letztlich aus der Nachfrage nach Konsumgütern ableitet. Die volkswirtschaftliche Produktion und das Volkseinkommen müssen infolge der im Kapitalismus herrschenden ungerechten Einkommensverteilung unter ihr mögliches Ausmass sinken und Arbeitslosigkeit erzeugen.

Anderseits begünstigt die einseitige Verteilung des Volkseinkommens zugunsten der Unternehmergewinne übertriebene Rationalisierungsinvestitionen, die technologische Arbeitslosigkeit und damit neuen Nachfrageausfall auf den Konsumgütermärkten hervorrufen können. Also wiederum ein Beweis, dass der Markt als Steuer der Wirtschaft nur befriedigend funktioniert, wenn die Austauschverhältnisse auf den verschiedenen Märkten gleichgewichtig und gerecht sind, wenn nicht Machtübergewichte und Marktbeherrschung die Preise und Einkommensverhältnisse bestimmen. Gleichgewicht und Gerechtigkeit erzeugt aber kein Markt automatisch; sie stellen sich nur dann ein, wenn die Märkte und ihr Steuerungsvermögen ergänzt werden durch eine zielbewusste und demokratisch legitimierte staatliche Planungs-und Wirtschaftspolitik. (Vgl. S. 54–73, 93–101.)

Liberalismus: Der Liberalismus hat allen Wirtschafts- und Marktteilnehmern gleiche Freiheit versprochen; was er aber brachte, ist die Vermachtung der Märkte durch Kartelle und marktbeherrschende Grossunternehmen, die Aufhebung der Freiheit des wirtschaftlich Schwachen durch die Übermacht des wirtschaftlich Starken. Die Freiheit wurde zur Freiheit des Kapitaleigners und zur Unfreiheit, zur wirtschaftlichen Abhängigkeit des besitzlosen Arbeitnehmers. Die Folgen davon sind Ungerechtigkeit und Unordnung in der Wirtschaft sowie die Ausbeutung des sozial Schwachen. Die Wirtschaftsfreiheit der Besitzenden wurde zur aggressiven Durchsetzung privater Unternehmens- und Eigentumsinteressen. Diese Art Freiheit wurde zur Erzieherin zur Selbstsucht. Sie erzeugte die Herrschaft kommerzieller Erwägungen in allen gesellschaftlichen Bereichen, den leistungshungrigen Streber, dem die rein vernünftige Verfolgung seines Selbstinteresses zur obersten Norm in seinem Handeln und beruflichen Leben wird. Die Wirtschaftsfreiheit entartete zur Befreiung des wirtschaftlichen Tuns und Lassens von der Führung durch soziale und sittliche Werte, Gemeinwohl und solidarischer Verpflichtung gegenüber dem Mitmenschen: Streben nach Minimalisierung der Sozialpolitik, jeder sei für sich selber verantwortlich, wirtschaftlich sei man nicht der Hüter seines Bruders, seiner Schwester. – Notwendige Eingriffe des Staates in den Wirtschaftsablauf begegnen grösstem Misstrauen und werden als Weg in die Knechtschaft bezeichnet. Es wird dabei bewusst übersehen und bestritten, dass solche Eingriffe in einem demokratischen Entscheidungsprozess unter Teilnahme aller gesellschaftlicher Kräfte vereinbart werden könnten und für das gute und gerechte Funktionieren der verschiedenen Märkte absolut unentbehrlich sind. (Vgl. S. 35–41.)

Christliche Sozialethik: Die christliche Sozialethik frägt nach den Bedingungen und Möglichkeiten einer menschengerechten, dem Menschen angepassten und seinen Bedürfnissen entsprechenden Ordnung von Staat, Wirtschaft und Unternehmen. Als christliche Sozialethik lässt sie sich inspirieren von der biblischen Botschaft, gemäss der alle ethischen Normen im Gebot der Nächstenliebe zusammengefasst sind. Soll sie aber nicht bloss theologisch-abstrakte Spekulation über biblische Normen und Aussagen bleiben, dann muss sie ihre normativen Urteile und Forderungen im kritischen Dialog mit den Gesellschaftswissenschaften, mit der Rechtswissenschaft, mit der Theorie und Praxis von Volkswirtschaft und Unternehmen entwickeln. Nur in diesem Dialog und im Anschluss an systematische sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Analyse der Erfahrungen und Tatsachen in Staat, Volkswirtschaft und Unternehmen kann die Sozialethik praktikable Normen und Vorschläge zur Gestaltung der verschiedenen gesellschaftlichen Bereiche entwickeln.

Wer zum Beispiel den gerechten Lohn oder Preis fordert, der muss seine ethische Forderung realistisch in Zusammenhang bringen mit all den mannigfaltigen Tatbeständen und Interessen, welche Angebot und Nachfrage und damit auch die Preise auf den verschiedenen Märkten bestimmen. Ohne Marktformenlehre und Kenntnis dessen, was zu Marktübermacht führen kann, vermag niemand sachkundig über den gerechten Preis oder Lohn zu sprechen und Normen und Handlungsanweisungen aufzuzeigen, die in der Wirtschaft auch verwirklicht werden können. Das sozialethisch Geforderte wird zur Utopie und übertriebenen Forderung, ist es nicht sachbezogen, sachgerecht und erfüllbar.

Anderseits zeigen die schweren Fehlentwicklungen in der kapitalistischen und kommunistischen Wirtschaft, wie eine Wirtschaft entartet, Selbstzweck wird und sich feindlich gegen den Menschen richtet, anstatt ihm zu dienen, wenn die Sozial- und Wirtschaftswissenschaften den Dialog mit der christlichen Sozialethik und menschlichen Werten als überflüssig betrachten: Wirtschaft und Wissenschaften werden zu einem Schiff ohne Kompass und Steuerruder, preisgegeben der privaten Ichsucht oder der staatlichen Diktatur. (Vgl. S. 10–34.)

Jules Magri

Hanspeter Schmid: Krieg der Bürger. Das Bürgertum im Kampf gegen den Generalstreik in Basel 1919, Rotpunktverlag Zürich, 214 Seiten, Fr.14.80.

Nach dem 1. Weltkrieg herrschten in der Schweiz für die Lohnabhängigen katastrophale Zustände. Mit einem erneuten Generalstreik im August 1919 suchten sie ihre Forderungen durchsusetzen. Das Bürgertum reagierte mit Truppenaufgeboten und Bürgerwehren. Fünf Menschen wurden Opfer der militärischen Abwehrstrategie.

Nach dem Generalstreik im November 1918 war der soziale Friede noch lange nicht eingekehrt. Im Gegenteil: Ausser dem von der Arbeiterbewegung schon seit Jahrzehnten geforderten Proporzwahlverfahren für den Nationalrat gestand das Bürgertum keine substantiellen Reformen zu. An ihrer Stelle verstärkte die bürgerliche Rechte die Bereitschaft, jeden zukünftigen Streik mit militärischen Mitteln zu unterdrücken. So wurde bereits in den ersten Wochen nach dem Novemberstreik eine sogenannte «Kommission zur Vorbereitung von Massnahmen gegen revolutionäre Bewegungen» geschaffen, die aus dem Generalstabschef, dem Bundesanwalt und drei Bundesräten bestand. U. a. beschloss sie, dass im Falle eines neuen Generalstreiks die sozialdemokratischen Führer verhaftet und die sozialistische Presse unverzüglich unterdrückt werden sollten. Die Armeeführung wurde angewiesen, ein genaues Streikabwehrkonzept auszuarbeiten. In der Folge wurden in allen grossen Städten der Schweiz geheime militärische Detachemente geschaffen, die den (postulierten) ersten Stoss der «Revolutionäre» abfangen sollten. Gleichzeitig wurden Gefängnisplätze für ca. 1000 potentielle verhaftete Sozialisten geschaffen und die militärischen Kommandos mit speziellem Recht ausgerüstet: Im Falle eines «Ordnungsdiensteinsatzes» sollten die lokalen militärischen Platzkommandos zu folgendem ermächtigt werden:

> «... Verbot von Versammlungen, Umzügen, Zusammenrottungen ... Erzwingen des ordnungsmässigen Betriebes der öffentlichen Verkehrsmittel, wie von Eisenbahn, Tram, ..., Post, Telegraph ... Sie (die Platzkommandos) können alle Vorbereitungen und Massnahmen der Ruhestörer vereiteln oder verhindern, die zur Anfachung oder Förderung der Unruhen und des Aufruhrs dienen, so namentlich auch das Halten von aufreizenden Reden ... Einrichtung der Präventivzensur der periodischen Presse und aller Druckereierzeugnisse, des Telegraphen– und Telephonverkehrs. Presseorgane, die zur Störung der Ordnung auffordern, können zeitweise unterdrückt, Druckereien geschlossen oder für das Platzkommando requiriert werden. Die Zeitungen können verhalten werden, im Inseratenteil die Veröffentlichungen des Platzkommandos, so wie es von diesem verlangt wird, aufzunehmen.»

Dieser einzige Artikel aus dem bundesrätlichen Platzkommandobefehl vom 27. Februar 1919 zeigt deutlich, wie weit das Bürgertum zum Zwecke der Verteidigung des Status quo im Abbau aller demokratischen Rechte zu gehen bereit war.

Dies war der politische Hintergrund, als die Basler Arbeiterschaft am 31. Juli 1919 erneut beschloss, in den Generalstreik zu treten. Herabsetzung der Preise für Lebensmittel, Kleider und Schuhe, Mietzinskontrolle und Lohnerhöhungen waren die zentralen Forderungen in diesem Streik – der «Umsturz», wie es die bürgerliche Rechte darstellte, war also beileibe nicht geplant. Aber die Rechte, vorab die bürgerlichen Parteien, die sich in Basel in einem «Nationalen Block» vereinigt hatten, wollten ihren «Herr-im-Hause»-Standpunkt wahren: Einem ersten militärischen «Abschreckungsvorstoss» fielen fünf unschuldige Menschen zum Opfer und in den folgenden Tagen wurden alle demokratischen Freiheiten unterdrückt, genau wie es im Planspiel vorgesehen war. Darüber hinaus patrouillierten in Basels Strassen die Leute der Bürgerwehr, die unter militärisches Kommando gestellt und mit Waffen aus dem EMD versorgt wurden.

Unter diesen Schlägen konnte der Streik nicht aufrechtgehalten werden; die Arbeiterbewegung hatte 5 Tote, über 500 Entlassungen und zahlreiche Landesverweisungen zu beklagen.

Das Buch «Krieg der Bürger» zeichnet unter Hinzunahme von zahlreichen Fotos, Originaldokumenten und Plakaten ein genaues Bild des Bürgertums jener Zeit und seiner Furcht vor dem Sozialismus. Das Buch diente als Dokumentation für ein Theaterstück, das am 27. Januar in Basel uraufgeführt wird. Dies prägt auch den Stil des Buches: Hier wurde nicht in trockener, distanzierter Historikerart geschrieben, sondern versucht, ein lebendiges und engagiertes Bild jener Zeit zu malen. S.